

06. März 2017

SH



TOP DB (58)

IV 6/17

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Herrn Oberbürgermeister Dr. Olaf Tauras
Stadt Neumünster
Großflecken 59
24534 Neumünster

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 25
Meine Nachricht vom: /

Sabine Kling
Sabine.Kling@im.landsh.de
Telefon: 0431 988 3231
Telefax: 0431 988 614 3231

02. März 2017

**Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“
Programmausschreibung
Aufforderung zur Interessenbekundung**

Sehr geehrter Herr Dr. Tauras,

durch die derzeit stabile und hohe finanzielle Ausstattung der Städtebauförderung, insbesondere des Programms „Soziale Stadt“, besteht die Möglichkeit weitere Gebiete der Gemeinden zu unterstützen. Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten führt daher zur Auswahl weiterer Fördermaßnahmen ein zweistufiges Ausschreibungsverfahren durch. In einem ersten Schritt werden nun alle für eine Förderung relevanten Gemeinden gebeten, ihr ggf. bestehendes Interesse an einer Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ zu bekunden. Nach Auswertung dieser ersten Stufe wird das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten die für eine Förderung in Frage kommenden Gemeinden zu einer konkreten Antragstellung auffordern. Dieses zweistufige Verfahren wurde gewählt, um den Verwaltungsaufwand der Gemeinden, die im Ergebnis für eine Programmaufnahme nicht in Betracht kommen, möglichst gering zu halten.

Die letzte Ausschreibung des Programms fand im Jahr 2013 statt. In das Interessenbekundungsverfahren waren landesweit alle Ober- und Mittelzentren, alle Unterzentren und alle Stadtrandkerne I. und II. Ordnung einbezogen. Das aktuelle Ausschreibungsverfahren richtet sich ausschließlich an ausgewählte Gemeinden, und zwar an die Oberzentren, an die Mittelzentren im Verdichtungs- und Ordnungsraum sowie an die Stadtrandkerne I. und II. Ordnung im Verdichtungs- und Ordnungsraum. Hintergrund hierfür ist die Annahme, dass sich in diese Gemeinden die in den letzten Jahren verstärkte Zuwanderung Geflüchteter auch stadträumlich ausgewirkt haben könnte.

Hintergrund und Handlungsbedarf:

Die demografischen und wirtschaftlichen Strukturveränderungen wirken sich in den Städten und Gemeinden unterschiedlich aus. Neben prosperierenden Stadtteilen gibt es auch Gebiete, in denen sich städtebauliche, wirtschaftliche und soziale Probleme konzentrieren. Es handelt sich dabei im Schwerpunkt um erodierende innerstädtische Gebiete und um

verdichtete monofunktionale Wohnsiedlungen der 60er/70er Jahre. Sie weisen erhebliche Defizite hinsichtlich des baulichen Bestands, der Sozialstruktur, des Arbeitsplatzangebots, des Ausbildungsniveaus, der Ausstattung mit sozialer und stadtkultureller Infrastruktur, der Nahversorgung sowie der Qualität der Wohnungen, des Wohnumfeldes und der Umwelt auf.

Das Städtebauförderungsprogramm Soziale Stadt zeichnet sich wie alle Städtebauförderungsprogramme durch den klaren Gebietsbezug, den auf eine längere Zeit abgestellten Umsetzungszeitraum für die jeweilige Gebietsentwicklung, eine umfassende Bürgerbeteiligung, die Bündelung mit anderen Fördermaßnahmen sowie die integrierten Planungsansätze im Sinne der nachhaltigen Stadtentwicklung aus. Die Städtebauförderung ist keine Einzelprojektförderung sondern sie hat einen gebietsbezogenen Ansatz. Jede Einzelmaßnahme einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme steht in Bezug zu den Entwicklungszielen für das gesamte Fördergebiet.

Förderziel:

Ziel des Programms ist es, der sozialen Segregation in den benachteiligten Stadtteilen Einhalt zu gebieten und eine dauerhaft positive Entwicklung zu erreichen. Wegen der Komplexität der Defizite bedarf es ganz besonders einer zielgerichteten, effizienten und kostenbewussten Vorgehensweise, die nur über eine integrierte Stadtteilentwicklung geleistet werden kann. Deshalb werden der Arbeit in den Programmgebieten der Sozialen Stadt integrierte Entwicklungskonzepte zu Grunde gelegt, Ressourcen im Quartier gebündelt, fachübergreifende Kooperationen gebildet und die Maßnahmen über einen längeren Zeitraum umgesetzt.

Ein dauerhafter Aufschwung auf sozialem, wirtschaftlichem, städtebaulichem und ökologischem Sektor kann dadurch im Verbund bewirkt werden. Programmtypisch ist die Verknüpfung von baulichen und städtebaulichen Investitionen mit sozialintegrativen und partizipatorischen Maßnahmen und Projekten. Ein Quartiersmanagement koordiniert die Maßnahmen und Prozesse und aktiviert die Bewohnerinnen und Bewohner im Stadtteil.

Das Programm Soziale Stadt dient als investives Leitprogramm auf Stadtteilebene der Bündelung aller Aktivitäten und Ressourcen aus den verschiedenen Aufgabenfeldern, wie z. B. der sozialen Wohnraumförderung, der Wirtschafts-, Arbeits- und Beschäftigungsförderung, der Familien- und Jugendhilfe und der Integrationsförderung.

Im Sinne einer ganzheitlichen Perspektive sind bereits vor Ort bestehende Projekte, Ressourcen, Programme oder Netzwerke und ähnliches in die Förderung der Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf einzubeziehen, um durch eine Abstimmung vor Ort die Kräfte zu bündeln. Förderfähig sind daher vorrangig Gesamtmaßnahmen, die im Fördergebiet für weitere ergänzende Maßnahmen Kooperationen mit Dritten vereinbaren.

Fördergegenstand:

Gefördert werden die Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen. Die Investitionsförderung kann nur innerhalb eines festgelegten Fördergebietes erfolgen.

Die räumliche Abgrenzung eines Fördergebiets muss auf der Grundlage eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes erfolgen. Das Entwicklungskonzept muss zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorliegen.

Aufgrund der erhöhten Zuwanderung der letzten Jahre und der damit einhergehenden erhöhten Integrationsaufgaben in den Gemeinden werden zwei unterschiedliche Programmansätze angeboten:

Einerseits besteht die Möglichkeit, sich – wie bisher – für eine Förderung für Gebiete mit komplexen sozialen und städtebaulichen Problemen zu bewerben, für deren Entwicklung ein umfassender Förderansatz und ein längerer Förderzeitraum von ca. 15 Jahren erforderlich sind.

Daneben besteht die Möglichkeit, ein Förderinteresse für kleinere Fördergebiete mit weniger komplexen sozialen und städtebaulichen Problemlagen zu bekunden. Die Laufzeit dieser Gesamtmaßnahmen sollte 6 Jahre nicht überschreiten, der Förderbedarf sollte einschließlich des gemeindlichen Mitfinanzierungsanteils in der Regel nur bis zu 4 Mio. € betragen. Fördervoraussetzung hierbei ist, dass in diesen Gebieten erhöhte Integrationsaufgaben zu erfüllen sind. Neben den investiven Maßnahmen kann hier ein besonderer Fokus auf dem die Gesamtmaßnahme begleitenden Quartiersmanagement liegen, durch welches auch Integrationsaufgaben koordiniert werden können. Hintergrund für diesen neuen Förderansatz ist die Vermutung, dass sich die verstärkt seit 2015 erfolgte Zuwanderung in Einzelfällen durch erhöhte Integrationsaufgaben auf Quartiersebene auswirkt und die Gemeinden bei der sozialen und städtebaulichen Entwicklung dieser Quartiere auf Unterstützung angewiesen sind.

Förderungsgrundlage:

Für den Einsatz der Städtebauförderungsmittel sind die Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein anzuwenden. Die aktuelle Fassung vom 01.01.2015 (StBauFR SH 2015) ist im Internet unter www.schleswig-holstein.de bereitgestellt und mit dem Suchbegriff StBauFR zu finden.

Höhe der Zuwendung und gemeindlicher Eigenanteil:

Bund, Land und die geförderte Gemeinde beteiligen sich in der Regel je mit einem Drittel an der Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben der städtebaulichen Gesamtmaßnahme.

Interessensbekundung:

Sofern Sie Interesse an einer Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ haben, bitte ich Sie eine diesbezügliche Interessensbekundung

bis zum 05.05.2017

beim Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein, Referat Städtebauförderung – IV 25, Postfach 71 25, 24171 Kiel einreichen.

Hierzu sind aus hiesiger Sicht noch keine kommunalpolitischen Beschlüsse erforderlich, da es sich um eine Vorklärung auf Verwaltungsebene handelt.

Die Interessensbekundung ist formlos.

Sie soll Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Beschreibung des Gebiets und seiner Struktur (insbesondere Bevölkerungsstruktur und Bevölkerungsentwicklung), auf dass sich die Fördermaßnahme beziehen soll,

- Beschreibung der sozialen, städtebaulichen, baulichen und ggf. wirtschaftlichen Defizite,
- falls bereits vorhanden erste Konzeptüberlegungen für eine städtebauliche Gesamtmaßnahme,
- Vorschlag zu einer möglichen Abgrenzung eines Untersuchungsgebiets und
- (grob) geschätzte voraussichtliche Gesamtkosten der städtebaulichen Gesamtmaßnahme.

Nach Prüfung der Frage, ob die jeweilige städtebauliche Problemlage innerhalb des in Frage kommenden Gebietes eine Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm rechtfertigt und sonstige Bedingungen für eine Förderung erfüllt sind, wird das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten ausgewählte Gemeinden zu einer konkreten Antragstellung auffordern. Voraussichtlich werden im Rahmen dieser Prüfung auch Vor-Ort-Termine stattfinden.

Für die Beantwortung von Nachfragen steht Ihnen Frau Wecken unter der Telefonnummer 0431 988 3227 oder per E-Mail unter marion.wecken@im.landsh.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Sabine Kling